

Erläuternde Bemerkungen zur 9. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) nach § 112 TKG 2021

Die gegenständlichen Änderungen der KEM-V 2009 umfassen die Aufnahme einer neuen Bestimmung (§ 5a) betreffend Maßnahmen gegen die unzulässige Verfälschung der bei Anrufen angezeigten Rufnummer (Spoofing) in die KEM-V 2009 sowie damit in Zusammenhang stehende erforderliche Anpassungen der bestehenden Regelungen (§ 5 Abs 1 und 4).

Zu § 5 Abs. 1 und 4:

Die Ergänzungen sind erforderlich, um Normwidersprüche gegenüber den im neuen § 5a festgelegten Verpflichtungen zu vermeiden.

Zu § 5a:

Die vorgesehene Bestimmung adressiert ausschließlich das Spoofing bei Sprachanrufen mit österreichischen Rufnummern in Österreich. Spoofing (englisch für Manipulation, Verschleierung oder Vortäuschung) nennt man in der Informationstechnik verschiedene Täuschungsmethoden in Computernetzwerken bzw. Telefonnetzen zur Verschleierung der eigenen Identität. Vom Schutz sind weiters ausschließlich Teilnehmer österreichischer Anbieter erfasst. In einem österreichischen Netz roamende Teilnehmer ausländischer Mobilfunkanbieter sind somit nicht umfasst.

Zu § 5a Abs. 1 und 2:

Ziel der Bestimmung ist es, bei missbräuchlichen Anrufen mit verfälscht angezeigter Rufnummer zumindest die tatsächliche Anzeige der Rufnummer zu unterbinden bzw. wenn möglich den Anruf gar nicht zuzustellen. Die Verpflichtung ist zwischen den Betreibern aufgeteilt und trifft in einem ersten Schritt immer den Betreiber, der Anrufe aus dem Ausland übernimmt. Dieser muss prüfen, ob sowohl als A- als auch als B-Rufnummer eine österreichische Rufnummer signalisiert wird. Es sind dabei alle Ziffernfolgen umfasst, die mit „+43“ bzw. „0043“ beginnen. Auch nicht verordnungskonforme Rufnummern im Sinne dieser Verordnung sind somit erfasst.

Derartige Anrufe sind so zu kennzeichnen, dass das Zielnetz diese Verbindungen beim Aufbau der Verbindung identifizieren kann. Dies kann zB über den SIP-Header, ein eigenes Bündel oder Routingnummern erfolgen. Sind vor dem Zielnetz weitere Netze an der Anrufübertragung beteiligt, haben diese mitzuwirken. Die Kennzeichnung ist unverändert zu übertragen. Mit dem letzten Satz des Abs. 1 wird klargestellt, dass das Zielnetz jenes Netz ist, das mit der B-Rufnummer adressiert wird. Wenn eine temporäre Rufnummer für Homerouting verwendet wird, ist aus Sicht des Transitnetzbetreibers somit das Zielnetz jenes Netz, zu dem auf Grund der temporären Rufnummer geroutet werden muss.

Für die Zustellung/Weiterleitung des Anrufes durch das Zielnetz gilt die Verpflichtung somit nicht mehr, da das Zielnetz ohnehin den Anruf im Sinne des Abs. 2 behandelt hat. Das Zielnetz trifft die Verpflichtung, die Authentizität zu prüfen und gegebenenfalls bei Weiterleitung des Anrufes die Markierung zu entfernen. Das bedeutet die Nachprüfung, ob der gegenständliche Anruf tatsächlich von jenem Teilnehmer ausgeht, dessen Rufnummer angezeigt wird.

Die dem Zielnetzbetreiber derzeit zur Verfügung stehenden Systeme ermöglichen diese Schritte teilweise, aber nicht in jedem Fall. Auf welche Weise die Authentifizierung vorgenommen wird, bleibt den einzelnen Betreibern überlassen und wird auch von den jeweiligen Netzsystemen abhängig sein.

Eine Alternative ist die Ausnahme im Sinne des dritten Satzes in Abs. 2. Damit werden für bestimmte Anwendungen Alternativen geschaffen, bei denen keine Gefährdung des angerufenen Teilnehmers gegeben ist. Insbesondere wird die Ausnahme für jene Teilnehmer von Interesse sein, bei denen der Anschluss nicht für Anrufe von natürlichen Personen, sondern zB für besondere technische Anwendungen (zB Notfalltelefon in Liftanlagen) verwendet wird. Bei diesen Nutzungsarten ist auch kein relevantes Risiko für betrügerische Anrufe gegeben. In der Regel wird ein solches Whitelisting auch von der Zustimmung des angerufenen Endnutzers abhängig und eine Gefährdung nicht gegeben sein. Ein Rechtsanspruch des Endnutzers auf Whitelisting wird dadurch jedoch nicht begründet. Eine Rufnummernunterdrückung, welche durch den anrufenden Endnutzer gesetzt wird (vgl. § 139 Abs. 1 TKG 2021), muss trotz Whitelisting aufrecht bleiben.

Auf welche Art und Weise die Verpflichtungen im Verhältnis zwischen den Betreibern umgesetzt werden, bleibt diesen überlassen. Einzelne Verpflichtungen können somit vertraglich anderen Betreibern übertragen werden.

Es besteht keine Verpflichtung, jeden Anruf mit einer Verdachtslage zu unterbinden. Die irrtümliche Nichtzustellung von Anrufen wäre eine von der Bestimmung nicht intendierte unerwünschte Folge. Gleichzeitig können mit der vorgesehenen Ermächtigung Betreiber auch unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen im Laufe der Zeit ihre Systeme so skalieren, dass bei eindeutigen Betrugsversuchen die Anrufzustellung unterbleiben kann.

Wichtigstes Kriterium für die Authentifizierung ist, dass mit ausreichender Sicherheit festgestellt wird, dass der aktuelle Anruf tatsächlich von jenem Endnutzer initiiert wird, der auch das Nutzungsrecht an dieser Rufnummer innehat und der Anruf somit plausibel erscheint. Sollte in Einzelfällen auf Grund unerwarteter oder seltener Umstände ein Anruf fälschlicherweise als authentisch bewertet und behandelt werden, stellt das noch keine Verletzung von § 5a KEM-V 2009 dar.

Die Systematik im Überblick:

Verhalten Transitnetz gemäß § 5a Abs. 1 KEM-V 2009, das den Verkehr aus dem Ausland übernimmt:

- Markiert jeden Anruf, der aus dem Ausland übernommen wird:
 - mittels P-Origin-international Header, eigenes Bündel, Routing Nummer, ...
- Weiterleitung an das Zielnetz

Verhalten Zielnetz gemäß § 5a Abs. 2 KEM-V 2009:

Grundsätzliches Verhalten		Ausnahmen		
Rufnummer des Anrufers (=A-RN)	Österreichische Rufnummer	Österreichische mobile Rufnummer	Österreichische Rufnummer techn. authentifiziert oder	
Zielrufnummer (=B-RN)	Österreichische Rufnummer	Temporäre Rufnummer für Home Routing	Temporäre Rufnummer für Inbound Roamer	Rufnummer der white list
Aktion des Zielnetzes	Anzeige der A-RN unterbinden	Anruf zB mittels HLR verifizieren: OK >> A-RN unverändert weiterleiten		Im Ermessen des Betreibers A-RN unverändert weiterleiten

Für den Fall, dass es sich beim Transitnetz- und Zielnetzbetreiber um ein und denselben Betreiber handelt, treffen diesen beide Verpflichtungen.

Zu § 5a Abs. 3:

Sollten Unklarheiten bestehen, welche Rufnummer tatsächlich angezeigt wird, ist es Aufgabe der Betreiber, dies untereinander, zB in entsprechenden technischen Arbeitskreisen, abzuklären.

Zu § 5a Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung soll möglichen zukünftigen technischen Entwicklungen Rechnung getragen werden, die aktuell in Österreich noch nicht verfügbar sind, wie zB zentrale IN-Plattformen, über die ein Routing der Anrufe erfolgen kann. Die gegenständliche Regelung soll möglichen zukünftigen Entwicklungen nicht entgegenstehen. Soweit österreichische Betreiber andere Systeme einführen, die eine Authentizität der angezeigten Rufnummer sicherstellen, ist das zulässig.

Zu § 5a Abs. 5:

Betreiber sollen in die Lage versetzt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Maßnahmen schrittweise umzusetzen. Die Umstellung zu einem bestimmten Stichtag für alle Netze ist faktisch nicht möglich. Bei einer reinen In-Kraft-Tretens-Regelung bestünde für Betreiber bei einer frühzeitigen Umsetzung das Risiko, im Sinne der alten Rechtslage rechtswidrig zu handeln. Gleichzeitig besteht ein



Interesse aller, möglichst zeitnah erste effektive Schritte setzen zu können. Wenn die Umsetzung auch nur für einzelne Netze frühzeitig, d.h. vor Ende der in Abs. 5 genannten Frist, abgeschlossen wird, wird das schon teilweise Schutzwirkungen entfalten. So ist es wahrscheinlich, dass Betreiber, bei denen Transit- und Zielnetz ident sind, im Sinne ihrer Endnutzer eine zeitnahe Umsetzung vornehmen werden.

Die Unterscheidung zwischen mobilen und allen anderen Anschlüssen ist der Tatsache geschuldet, dass Festnetznutzer:innen nach den Auswertungen der Meldungen aus der Meldestelle Rufnummernmissbrauch deutlich weniger von Spoofing betroffen sind. Dies wird teilweise damit zusammenhängen, dass zumindest im Privatbereich in der Regel Endgeräte über kein Display verfügen.

	
Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,OU=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	20.12.2023 11:12:42
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	582516203
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.